



## Handreichung

### „Ein Schutz- und Präventionskonzept für die eigene Kita entwickeln“

Eine Handreichung für Träger und Leitungen einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII

#### Gut zu wissen, vor der Erarbeitung:

- **Jede Kita ist verpflichtet, Kinderrechte zu wahren und den Schutz der betreuten Kinder sicher zu stellen.** Kinder haben das Recht auf Förderung, Beteiligung, Beschwerde und Schutz vor Gewalt. Die Schutzrechte der Kinder umfassen einen aktiven und bestmöglichen Schutz vor jeglicher Form körperlicher, emotional-psychischer, sowie sexueller Gewalt und Vernachlässigung durch Tun bzw. Unterlassen von Erziehungsberechtigten (Schutzauftrag) und im Umfeld der Einrichtung (Schutz- und Präventionskonzept).
- **Bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung eines Kindes durch seine Eltern** nimmt die Kita den verpflichtenden Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wahr. Dieser Schutzauftrag ist in der § 8a-Kinderschutzvereinbarung zwischen Kita-Träger und Jugendamt Ortenaukreis beschrieben. Der Kita-Träger regelt dazu seine internen strukturellen Abläufe.
- **Das Schutz- und Präventionskonzept ist Voraussetzung für den Betrieb der Kita** nach § 45 SGB VIII. Auch gelten die Vorgaben und Empfehlungen des Landesjugendamtes – KVJS.
- **Bestandteile des Schutz- und Präventionskonzeptes können sein:**
  1. Risiko- und Potentialanalyse
  2. Leitbild
  3. Verhaltenskodex
  4. Partizipation
  5. Beschwerdeverfahren
  6. Sexualpädagogisches Konzept
  7. Umgang mit Medien
  8. Krisen- und Interventionsplan
  9. Aufarbeitung, Rehabilitation
  10. Personalverantwortung
  11. Kooperationen und Ansprechpersonen

- **Ziele** sind, dass Kinder sich in der Kita anvertrauen können und schnell Hilfe bekommen. Die Kita soll ein sicherer Ort für die betreuten Kinder sein.
- **Der Kita-Träger steht in der Hauptverantwortung** und startet das Konzept-Erstellen. Kita-Leitung, Mitarbeitende, Kinder und Eltern(-vertretungen) sind beteiligt. Wesentliche Konzept-Inhalte werden allen zur bestmöglichen Transparenz bekannt gemacht. Das Konzept ist passgenau für die Einrichtung, liegt immer in aktueller Form vor, wird im Kita-Alltag gelebt, regelmäßig strukturell und pädagogisch weiterentwickelt und stellt ein Qualitätsmerkmal im Rahmen des Qualitätsmanagements dar.

## Starten mit der Risikoanalyse:

### 1. Risiko- und Potentialanalyse

Bei der **Risikoanalyse** werden zwei zentrale Fragen systematisch angewandt und geprüft:

- 1.) Welche Bedingungen vor Ort könnten Täter und Täterinnen ausnutzen?
- 2.) Finden betroffene Kinder vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind, zuhören, geeignete Gesprächsangebote machen und wirksam helfen?

Alle Personen(gruppen) und Bereiche der Einrichtung mit Kita, Krippenbereich, Hort, weitere Betreuungsformen usw. sind umfasst. Werden Angebote für die betreuten Kinder mit Dritten umgesetzt, z.B. Sport- oder Musikverein, ist sicherzustellen, dass auch dort das Schutz- und Präventionskonzept gilt.

Die Risikoanalyse bezieht sich auf jegliche Form von Übergriffen und Gewalt (z.B. zum Essen zwingen, Bestrafungsformen etc.) Zum Thema „sexualisierte Gewalt in Einrichtungen“ sind gesonderte Kenntnisse notwendig. Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeitende setzen sich mit den Themen Nähe und Distanz, Macht und Machtmissbrauch sowie mit „Täter/innen-Strategien“ auseinander und sprechen dazu. Insbesondere für sensible Situationen oder „Schlüsselsituationen“ (z.B. auf den Schoß nehmen, Trösten, Essen, Waschen, Duschen, Wickeln, Toilettengang, Schlafen) werden Handlungs-Abläufe und Verhaltensweisen festgelegt und auf mögliche Risiken im Sinne von Gelegenheiten für Übergriffe und Gewalt analysiert. Auch der mediale Bereich wird mitberücksichtigt (-> vgl. *Umgang mit Medien*). Anhand der analysierten Risikofaktoren werden geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt und in den weiteren Bausteinen beschrieben.

Bei der **Potentialanalyse** wird geprüft, welche präventiven Strukturen oder Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufbauen kann (z.B. Partizipationskonzept). Die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse zusammen zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen in der Kita zum Kinderschutz erforderlich sind und weiter bearbeitet werden müssen.

### Impulsfragen:

- Welche Personen(gruppen) haben wann/ wie/ wo Kontakt zu den Kita-Kindern?  
Wo bestehen besondere Vertrauensverhältnisse, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Welche Abläufe, Regelungen und (Entscheidungs-)strukturen bestehen, worin können mögliche Risikofaktoren für die Kinder bestehen?
- Vielfalt der Kinder im Blick? (Alter, Entwicklungsstand, Geschlechtsidentität/en, kulturelle/ religiöse Aspekte; emotionale, sprachliche, körperliche, kognitive Besonderheiten.)
- Wie werden Kinderrechte umgesetzt? Welche wirksamen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende bestehen bereits?
- Wie ist das Vorgehen bei Hinweisen auf unzulässiges Verhalten einer Fachkraft? (z.B. Beschämen, Anschreien, Bevorzugen von Lieblingskindern, Zwang zum Essen, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern). Sind Vorfälle in der Vergangenheit aufgearbeitet?
- Welche Fachkenntnisse werden zum Thema sexualisierte Gewalt/ „Täterstrategien“ benötigt?
- Umfeldanalyse: Welche baulichen Gegebenheiten einschließlich Außengelände bestehen (z.B. abgelegen, wenig einsehbar)? Bestehen z.B. Fahrdienste von und zur Kita?

## 2. Leitbild

Das Leitbild beschreibt ein gemeinsames, verbindliches Grundverständnis zur Haltung, zum Bild vom Kind und zur Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Einrichtungskultur und die im Alltag gelebten Werte im Umgang miteinander wie Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz von Unterschiedlichkeiten und Vielfalt werden von Träger und Einrichtungsleitung, Kita-Mitarbeitenden mit Beteiligung von Eltern und Kindern (weiter)entwickelt. Gestärkt werden soll ein grenzachtender Umgang, sowie das Erkennen und Abwenden von Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Dazu wird auch eine Einrichtungs-Kultur des Hinschauens, des grenzwahrenden Umgangs und eine Kultur der Besprechbarkeit (weiter)entwickelt. Das Leitbild stellt damit eine Selbstverpflichtung für das Wohl und den Schutz der anvertrauten Kinder dar. Das Leitbild-Entwickeln wird parallel zu den anderen Bausteine mitentwickelt und wird am besten nach dem Erarbeiten des vollständigen Schutzkonzeptes fertiggestellt.

### Impulsfragen:

- Welche Werte sind dem Träger, den Mitarbeitenden und Eltern wichtig (Menschenbild, Bild vom Kind, pädagogische Leitlinien)? In Bezug auf Kindeswohl und Kinderschutz?
- Wie ist das Miteinander, der Umgang, die Atmosphäre?
- Wie ist der Umgang mit Kritik, mit Beschwerden? Besteht eine Kultur des Lernens (aus Fehlern) und der kontinuierlichen Qualitätsweiterentwicklung (= Verbesserungskultur)?

### 3. Verhaltenskodex

Der trägerinterne Verhaltenskodex legt verbindliche Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang in der Einrichtung fest. Der Verhaltenskodex für den Umgang mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten bezieht sich auf alle Mitarbeitenden einschließlich Leitungskräfte, auf haupt- und nebenberuflich- sowie ehrenamtlich Tätige. Zudem ist auch das Miteinander der Kita-Mitarbeitenden, Leitungskräfte, Trägervertreter und zwischen den Hierarchieebenen relevant (*vgl. auch Leitbild, Einrichtungskultur*). Folgende Themen sollen beschrieben sein: Nähe und Distanz/ Wortwahl, Sprache, Kleidung/ Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken/ Umgang mit Belohnung und Geschenken/ Angemessenheit von Körperkontakten/ Umgang mit Eltern / Verstoß gegen den Kodex.

Vor allem für Situationen, bei denen eine besondere Nähe und ggf. Vertrauensverhältnis zum Kind entsteht und damit ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen, (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt besteht, werden Verhaltensweisen beschrieben, die erwünscht (!) sind, als kritisch angesehen werden bzw. von den Erwachsenen zu unterlassen sind. Hierfür ist u.a. ein Ampel-Schaubild hilfreich. Der Verhaltenskodex kann in Form einer von allen zu unterzeichnenden Selbstverpflichtungserklärung verstetigt werden oder/und auch als Dienstanweisung erlassen werden. Bei neu auftretenden Risiko-Momenten wird das Schutzkonzept entsprechend ergänzt.

#### Impulsfragen:

- Welche Personen(gruppen) im Verantwortungsbereich der Kita haben Kontakt mit den Kindern? Sind alle Personen(gruppen) vom Verhaltenskodex umfasst?
- Welche Verhaltensweisen (Tun und Unterlassen) gehen nicht, sind pädagogisch kritisch bzw. pädagogisch gewünscht?
- Wie wird das Einhalten des Verhaltenskodexes sichergestellt? Lässt der Träger/Arbeitgeber Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung von allen Mitarbeitenden vor Beginn bzw. während des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit Schulung und Gespräch unterschreiben?

### 4. Partizipation

Das Beteiligen von Kindern an allen für sie wesentlichen Belangen gehört zu den Kinderrechten. Ziel ist, dass Kinder in sämtliche sie betreffende Abläufe, Angebote und das Zusammenleben in der Kita alters- und entwicklungsgemäß einbezogen sind. Kinder haben damit aktiv, kontinuierlich und auch situationsbezogen die Möglichkeit, ihre Meinung, Wünsche und Kritik zu äußern. Leitung, Team, Eltern und Kooperationspartner haben hier Vorbildfunktion. Mit wertschätzender Haltung unterstützen sie die Kinder, sich aktiv bei der Befähigung zu beteiligen (Entwicklungsziel). Eine wesentliche Herausforderung für die Erwachsenen besteht darin, die Kinder als Gesprächspartner wahr- und ernst zu nehmen und zugleich auf der Erwachsenenenebene einen verlässlichen Rahmen vorzugeben.

Neben den Beteiligungs- und Beschwerderechten sollen den Kindern auch weitere Kinderrechte wie Förderungs- und Schutzrechte in verständlicher Weise vermittelt werden und im Alltag erfahrbar sein. Kinderrechte dienen auch als Schutzfaktor.

### Impulsfragen:

- Welche Formen von Beteiligung werden bereits umgesetzt?
- Welche weiteren Beteiligungsformen sind passgenau für die Kita-Kinder, Eltern, Mitarbeitende? (z.B. Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes; Befragungen von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden; Kinderrat; Sprechzeiten bei der Leitung für Kinder; Wandzeitung zur Meinungsäußerung, im Morgenkreis u.a.).
- Kennen die Kinder ihre Rechte (z.B. auf Schutz: Gute und schlechte Geheimnisse, sich mitteilen, Hilfe bekommen)? Wie genau werden die Kinder befähigt?

## 5. Beschwerdeverfahren

Kinder haben das Recht auf Beschwerde. Zur Beschwerde zählen Mitteilungen von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und Anderen. Auch nichtsprachliche Äußerungen von Kindern, wie z.B. Weinen, Zurückziehen, aggressives Verhalten, können ein Ausdruck von Beschwerde sein. Beschwerdeverfahren haben zum Ziel, stetige Verbesserungen für die Kinder zu erreichen und zudem pädagogisch fragwürdiges Verhalten und Fehlverhalten möglichst frühzeitig offen werden zu lassen und zum Schutz der Kinder abzuwenden.

Die Kita entwickelt als Qualitätsmerkmal eine ‚Beschwerdekultur‘ nach dem Motto „Beschwerden erlaubt!“. Mit vielfältigen, an Alter und Entwicklung der Kinder angepassten Beschwerdemöglichkeiten, wird dafür gesorgt, dass alle Kinder Zugang haben.

Wichtig ist, dass jede Beschwerde ernst genommen und möglichst zeitnah bearbeitet und beantwortet wird. Das Beschwerdeverfahren umfasst verschiedene Beschwerdewege, Ansprechpersonen, eine Verlaufsdocumentation, einen verbindlichen Ablauf und Rückmeldung. Auch die Möglichkeit einer **externen Beschwerdestelle** wird benannt (z.B. Landesjugendamt -KVJS, [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de) und Ombudsstelle in Freiburg, [www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)). Das Beschwerdeverfahren ist für alle transparent und Bestandteil der Konzeption.

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt.

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Tun und Unterlassen der Eltern handelt der Kita-Träger entsprechend der Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

### Impulsfragen:

- Welche Möglichkeiten für Anregungen, Kritik und Beschwerde äußern bestehen bereits?
- Worüber können sich Kinder/ Eltern/ Mitarbeitende/Kooperationspartner beschweren?

- Wie ist die Haltung im Umgang mit Fehlern und Beschwerden? Welche Kultur des Lernens und der Qualitätsweiterentwicklung besteht beim Träger und der Einrichtung? -> *Leitbild*
- Welchen Weg nimmt eine Beschwerde oder Anregung eines Kindes, wie werden Beschwerden bearbeitet und Korrekturmaßnahmen abgeleitet? Welche Strukturen und Gremien sind dafür vorhanden?

## 6. Sexualpädagogisches Konzept

Ziele eines solchen Konzepts auf der individuellen Ebene sind beispielsweise, dass Kinder eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen. Dass Kinder einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper haben dürfen, Grundwissen über den menschlichen Körper und zu Sexualität erwerben und darüber sprechen können. Kinder werden entwicklungsgerecht und neutral unterstützt zu unterscheiden zwischen Geschlecht, sexueller Orientierung und der sexuellen Identität des Kindes sowie Geschlechterrollen. Das Konzept bezieht sich auf alle Kinder und berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche Kinder und beabsichtigt die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein positiver und energiereicher Lebensbereich und ist positiv vermittelt. Der (selbst-)reflektierte Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusstes Handeln im Kita-Alltag sind hier beschrieben. Auch verschiedene Lebens- und Familienformen einschließlich gleichgeschlechtliche Elternschaft werden benannt. Das Konzept beschreibt auch die Kooperation mit Erziehungsberechtigten bezüglich des sexualpädagogischen Konzeptes (Elterninfo, Elternabend u.ä.).

### Impulsfragen:

- Welche Aktivitäten von Kindern wie z.B. „Doktorspiele“ dürfen in der Einrichtung stattfinden und in welchem Rahmen? Wie ist der pädagogische Umgang mit in der Einrichtung nicht gewollten Aktivitäten von Kindern?
- Wie sind Vorgehen und Interventionen gestaltet, wenn Kinder übergriffig werden. Was ist wichtig für die jeweiligen Gespräche mit betroffenem Kind, mit übergriffigem Kind, mit den jeweiligen Eltern?
- Wie wird sichergestellt, dass bereits auf jede Grenzverletzung eine pädagogische Reaktion folgt?

## 7. Umgang mit Medien

Kinder haben ein Recht auf digitale Teilhabe und die dazugehörenden Schutzrechte. Jede Kita ist gefordert, ihrem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden, die Medienutzung sowie das Medienhandeln innerhalb der Einrichtung und von Kindern selbst in den

Blick zu nehmen, adäquat zu begleiten und Kinder vor Risiken und Gefährdungen im digitalen Raum zu schützen.

### Impulsfragen:

- Wie werden den Kindern Möglichkeiten und Risiken digitaler Mediennutzung alters- und entwicklungsgerecht vermittelt? Mit welcher pädagogischen Grundhaltung?
- Welche Regeln zum Umgang mit Handy und Fotos in der Einrichtung, in Chatgruppen bestehen? Was wird noch benötigt?

## 8. Krisen- und Interventionsplan (auf Trägerebene)

Gehen Gefährdungen von Mitarbeitenden - auch Leitungskräfte, Ehrenamtliche und sonstige Personen- in der Kita aus, nutzt der Träger seinen Krisen- und Interventionsplan. Jeder Träger, jede Kita benötigt frühzeitig einen Krisen- und Interventionsplan um bei Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten, Machtmissbrauch, auf Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeitende/ Fachkräfte gegenüber einem Kind zielgerichtet und professionell zu handeln. Hier geht es sowohl um vermutete, als auch um tatsächliche Vorfälle sowie die Krisenkommunikation.

Der Krisen- und Interventionsplan wird als Ablaufschema am besten auch bildlich dargestellt, damit er in der akuten Situation schnell abrufbar ist. Der Krisen- und Interventionsplan beinhaltet einen Verfahrensablauf, in dem der Verfahrensprozess und die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Mitarbeiter/in, Leitung und Träger festgelegt sind. Der Verfahrensablauf beschreibt den Weg bzw. die Wege von einem (mutmaßlichen) Vorfall, benennt die Informationswege zwischen der Person, der Übergriffe bekannt geworden sind über Leitung und Trägervorteiler/in. Beschrieben sind Abläufe zur Bewertung und zu (Sofort-)Maßnahmen. Auch Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt- KVJS sind enthalten. Ebenso inhaltlich aufgenommen ist das Einholen von externer Expertise, z.B. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt sowie das weitere Vorgehen bei begründetem Verdacht bzw. unbegründetem Verdacht. Das Verfahren beschreibt die Abläufe zum Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in und das Prüfen und Umsetzen von Maßnahmen (Freistellung, Hausverbot, Hilfe für direkt und indirekt Betroffene, Transparenz, ggf. Strafanzeige). Der Kita-Träger ist als Arbeitgeber auch dem Wahren von Persönlichkeitsrechten der Mitarbeitenden verpflichtet und hat dies mit im Blick zu behalten.

### Impulsfragen:

- Was benötigt der Kita-Träger in der Personalverantwortung? Liegen alle notwendigen personal- und arbeitsrechtlichen Informationen vor? (z.B. Verdachtskündigung).
- Besteht Klarheit bei Leitung, Träger und Team-Mitarbeitenden zu grundlegenden Abläufen wie z.B. Informationswege und -pflichten, Dokumentationsaufgaben?

- Welche Möglichkeiten für frühzeitige Interventionen bestehen für das Leitungshandeln (z.B. vorübergehendes Pausieren von Tätigkeiten am Kind für Reflexionsphase und Mitarbeiter/innen-Gespräche)?
- Welche Abläufe bestehen z.B. bei Bewerbungsverfahren und Personalauswahl, wie ist das Thema „Kinderschutz“ dort integriert?

### 9. Aufarbeitung, Rehabilitation (Trägerverantwortung)

Erweist sich ein Hinweis oder eine Vermutung als unbegründet und kann ausgeräumt werden, werden Rehabilitationsmaßnahmen geprüft und umgesetzt. Das Verfahren zur Bearbeitung einer ausgeräumten Vermutung liegt in der Zuständigkeit des Trägers und der Leitung. Die Nachsorge wird möglichst in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten externen Begleitung wie z.B. einer Fachberatungsstelle durchgeführt. Bei der Aufarbeitung des Geschehenen im Team, mit Kindern und Eltern, mit dem Träger wird auch das Schutzkonzept überprüft und entsprechend aktualisiert. Dazu gehören z.B. die Themen „Verbesserungskultur der Einrichtung, Lernen aus Fehlern“ und auf der individuellen Ebene das „Sensibilisieren für Fehlverhalten“.

#### Impulsfragen:

- Besteht bereits Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle oder einer anderen qualifizierten externen Begleitung (-> Kooperationen und Ansprechpersonen)?
- Wie erfolgt das Verfahren konkret, wer ist für was zuständig, in welchem Rahmen werden welche grundsätzlichen Inhalte besprochen?

### 10. Personalverantwortung

Der Kita-Träger nutzt die bestehenden Möglichkeiten, um das Wohl und den Schutz der betreuten Kinder bei Personalauswahl, Einsatz und Mitarbeiter/innenführung bestmöglich zu sichern.

Möglichkeiten sind:

- In Stellenausschreibungen Erwartung zum Kinderschutz benennen.
- In Einstellungsverfahren wichtige Inhalte des Schutzkonzeptes vorstellen.
- Bewerbungspersonen zur eigenen Haltung beim Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch fragen. Besteht Offenheit für die präventiven Ansätze der Einrichtung? Welche Erfahrungen hat die Bewerbungsperson in vorherigen Arbeits- und Betätigungsfeldern gemacht?
- Kinderschutz bei der Einarbeitung thematisieren.
- Regelmäßiges Einholen von erweiterten Führungszeugnissen mit den rechtlichen Vorgaben nach § 72a SGB VIII zur Einsichtnahme und Dokumentation.

Alle Zielgruppen beachten (Fachkräfte, Reinigungspersonal, Hausmeisterservice, Praktikant/innen, FSJ, Lesepaten, etc.) und auch Regelungen für alle Leitungsebenen, z.B. Vorstand treffen.

- Mit dem Arbeitsvertrag den Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung unterzeichnen lassen; gleiches auch bei Personen mit einzelnen Kontakten während des Jahres.
- Mitarbeitende dienstrechtlich verbindlich zur Mitteilung von konkreten Verdachtsmomenten verpflichtet. Dabei klarstellen, dass dieses Hinweisgeben kein Denunzieren ist. Die Hinweisgebenden sollen in der Folge keine Benachteiligungen erfahren. Dies gilt auch, wenn sich die Verdachtsmomente als unbegründet darstellen.

### Impulsfragen:

- Welche Informationen werden von Bewerber/innen benötigt?  
Besteht eine Sammlung an zulässigen, wichtigen Fragen rund um den Kinderschutz?
- Sind die Abläufe zum erweiterten Führungszeugnis verbindlich geregelt und umgesetzt?
- Ist der Kinderschutz im Einarbeitungskonzept enthalten?
- Wie ist der Umgang bei vagen Vermutungen geregelt? Ist im Leitbild eine Kultur der Besprechbarkeit in Team und mit Leitung verankert?

## 11. Kooperationen und Ansprechpersonen

Zur Umsetzung eines Schutz- und Präventionskonzeptes im Kita-Alltag gehört auch die regelmäßige, strukturierte Zusammenarbeit mit regionalen Fachdiensten. Dazu gehören beispielsweise die Fachberatungsstelle bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Familie und Institutionen, das Jugendamt (Fachberatung Kindertagesbetreuung, Kommunaler Sozialer Dienst) und das Landesjugendamtes-KVJS, die regionale Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz (IEF) für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, die Fachdienste des medizinisch-therapeutischen Bereiches (kinderärztliche Praxen, psychotherapeutische Praxen, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes u.a.), und die Fachdienste der Eingliederungshilfe (Jugendamt, Sozialamt, heilpädagogische Praxen).

### Impulsfragen

- Wie sind Träger und Kita zu den Themen Kindeswohl und Kinderschutz im Ortenaukreis mit anderen Institutionen vernetzt, z.B. Teilnahme an AGs, Träger- und Gemeindeforum, Leiterinnen-Tagungen?
- Sind Kontaktdaten und Angebote der Fachdienste im Alltag schnell verfügbar und auf aktuellem Stand?

### Gut zu wissen, nach der Erarbeitung:

- Das Schutz- und Präventionskonzept wird zur Qualitätsentwicklung **regelmäßig aktualisiert**. Dies liegt wiederum in der **Gesamtverantwortung des Kita-Trägers**. Empfehlenswert ist z.B. eine jährliche ausführliche Teamsitzung zusammen mit der Leitung und allen Mitarbeitenden der Einrichtung. Hier werden die Wirksamkeit und Passgenauigkeit aller Bestandteile des Konzeptes überprüft und weiterentwickelt.
- **Neue Mitarbeitende** werden z.B. in einem ausführlichen Gespräch durch den Träger bzw. die Leitung über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert und die Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht.
- Den Leitungskräften, Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten und Kindern sind die für sie wesentlichen Inhalte des Schutzkonzeptes bekannt. Sie sind in die Umsetzung und das Auswerten und Weiterentwickeln des Schutz- und Präventionskonzeptes in geeigneter Weise einbezogen. Neue Familien werden regelhaft informiert (bei Erstgesprächen) und beteiligt.
- Der Träger kann das Schutz- und Präventionskonzept in geeigneter Weise veröffentlichen, z.B. auf der Homepage sowie bei Anfragen Auskunft geben.
- **Fortbildungen** sind qualitätssichernde Maßnahmen und tragen zur Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden bei. Fortbildungen sollen in regelmäßigen Abständen sowohl zum Schutz- und Präventionskonzept als auch zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung) bei allen Mitarbeitenden wiederholt werden.
- Der Träger hat nach § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, **Landesjugendamt- KVJS Stuttgart, Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Kinderschutz und zu Beteiligungsrechten von Kindern. Für den Betrieb der Kita legt der Träger das Schutz- und Präventionskonzept dem Landesjugendamt-KVJS vor.

## Literatur / Informationsportale (Auswahl):

**Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung**, Hrsg. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., 2021.

**Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen**  
Hrsg.: Der Paritätische Gesamtverband, 3.überarbeitete Auflage, 2022.

**Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen. Workbook.**

Christian Peitz; Hrsg.: LWL-Dezernat Jugend und Schule, LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, o.J..

**Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen**, Hrsg. Landratsamt Esslingen, 2021.

**Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.** Hrsg. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., 5. überarbeitete Auflage mit den Neuerungen de KJSG, 2022.

**Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch. Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention.** Hrsg. Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Hannover 2020.

**Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe**, Ursula Enders/Bernd Eberhard, 2007.

**Inklusion bei der Prävention von sexuellem Missbrauch.** Impulse für die Umsetzung inklusionssensibler Präventionsmaßnahmen in Einrichtungen. Hrsg. AMYNA e.V., München, 2016.

**Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!** Wie Institutionen im Rahmen von Schutzkonzepten vorbeugend oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine\*n Mitarbeiter\*in arbeitsrechtlich vorgehen können. Katharina Lohse, Dr. Janna Beckmann, Sarah Ehlert; Hrsg.: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2021.

**Flyer Groß werden mit Medien - Aber richtig!** Der Medienratgeber für Familien der Initiative "Schau hin! Was Dein Kind mit Medien macht" Hrsg: Bundesministerium, 30.06.2023  
[https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen.](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen)

## Internetportale:

- **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung UBSKM**,  
<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>  
<https://nicht-wegschieben.hilfe-portal-missbrauch.de/#c3288>
- **Landesjugendamt-KVJS**, <https://www.kvjs.de/fortbildung/jugendhilfe-kita>;  
<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen>
- **Kinderrechte-Portal**: <https://kinderrechte-portal.de/>

## **Beratung und Unterstützung im Ortenaukreis (Auswahl):**

- **Regionaler Wegweiser: Brauchst du Hilfe?**

Informationsflyer zu Hilfeangeboten für Kinder und Jugendliche im Ortenaukreis.

<https://www.pno-ortenau.de/Wegweiser/Brauchst-du-Hilfe>

- **Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Fachberatung Kindertagesbetreuung**

Telefon: 0781 805 6271, <https://www.ortenaukreis.de/Kindertagesbetreuung>

- **Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz**

Telefon: 0781 805 9824, <https://www.ortenaukreis.de/Kinderschutzbeauftragte>

- **„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Kinderschutz (IEF) für den Schutzauftrag der Kita nach § 8a Abs. 4 SGB VIII**, siehe Kinderschutzvereinbarung des Kita-Trägers mit dem Jugendamt; <https://www.ortenaukreis.de/Kinderschutzbeauftragte> unter Dokumente.

## **Anbieter/innen von Fortbildungen für Fachkräfte (Auswahl):**

- **Aufschrei ! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.**, Offenburg, Telefon 0781 31000; <https://aufschrei-ortenau.de>

- **Landesjugendamt- KVJS**, <https://www.kvjs.de/fortbildung/jugendhilfe-kita>

- **Landratsamt Ortenaukreis, Amt für soziale und psychologische Dienste, Präventionsnetzwerk Ortenau (PNO)**, <https://www.pno-ortenau.de>